



Gemeindeamt

Glanegg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten

Tel. 04277/2276, Fax DW 16

E-Mail: glanegg@ktn.gde.at, Internet: www.glanegg.gv.at

Zahl:004-1/2016-3

Glanegg, 16.01.2017

Bei Eingaben bitte
diese Zahl angeben

Auskünfte: AL Rudolf Markus
E-Mail: markus.rudolf@ktn.gde.at

Betrifft: 3. Gemeinderatssitzung 2016

Niederschrift über die Sitzung des

GEMEINDERATES

**am Dienstag, den 20. Dezember 2016 mit Beginn um 19.00 Uhr
im Gemeindeamt Glanegg, Sitzungssaal**

Die Sitzung wird vom Bürgermeister im Sinne des § 35 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBL.Nr. 66/1998 i.d.g.F. einberufen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschüsse
5. Prüfungsbericht des Kontrollausschusses
6. Voranschlag 2017
7. Besitz- und Vermietungs GmbH – Gemeinde Glanegg; EZ 393 KG 72309 Glanegg, Löschung Pfandrecht
8. Sanierung FF Rüsthaus – Auftragsvergabe Gewerke
9. Burg Projekt Triangulum – Auftragsvergabe Gewerke
10. Örtliches Entwicklungskonzept – Finanzierungsplan und Auftragsvergabe
11. Nachmittagsbetreuung Glanegg - Tarifordnung
12. Kinderbetreuungsordnung NEU

13. Auftragsvergabe Sperr- und Sondermüllsammlung 2017 und Böschungsmäharbeiten 2017 und 2018

14. Ansuchen - Jugend- und Freizeitklub Glanegg - „Freizeitanlage Mautbrückerteich“ – Klubhaus und Teich

Antrag STROM-Gemeinderatsfraktion GLANEGG

Antrag gem. § 41 AGO/4 Gemeinderatssitzungen jährlich

Nicht öffentlicher Teil

15. Personalangelegenheiten

Anwesende:

1. Bgm. Guntram SAMITZ, 9555 Glanegg 28
2. 1. Vzbgm. Wolfgang LEITNER, 9555 Kadöll 26
3. 2. Vzbgm. Arnold PACHER, 9556 Tauchendorf 21
4. MdGV Franz PETSCHENIG, 9555 Glanegg 64
5. MdGR Gerald STROMBERGER, 9555 Gösselsberg 9
6. MdGR Brigitte PEKASTNIG, 9555 Glanegg 72
7. MdGR Horst PITTER, 9556 Tauchendorf 11
8. ErsatzMdGR Stefan MÖRT, 9555 Friedlach 77
9. MdGR Horst SCHERIAU, 9555 Glanegg 88
10. MdGR Dominik SCHERWITZL, 9556 Tauchendorf 18
11. ErsatzMdGR Mario MALLE, 9555 Mautbrücken 8
12. ErsatzMdGR Karl LOTTERITSCH, 9555 Kadöll 34
13. MdGR Gerhild ZAISER-EBNER, 9556 Tauchendorf 6
14. MdGR Franz HABERL, 9556 Tauchendorf 22
15. MdGR Arnold GÖSSINGER, 9556 St. Leonhard 4

Schriftführer: AL Markus RUDOLF

Zu Punkt 1)

**Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
gem. § 37 K-AGO**

Zu Punkt 2)

**Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift
gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO**

Zu Punkt 3)

Bericht des Bürgermeisters

Zu Punkt 4)

Berichte der Ausschüsse

**Der Bericht des Ausschusses wird von den Mitgliedern einstimmig mit 15:0
Stimmen zur Kenntnis genommen!**

**Der Bericht des Ausschusses wird von den Mitgliedern einstimmig mit 15:0
Stimmen zur Kenntnis genommen!**

Zu Punkt 5)

Prüfungsbericht des Kontrollausschuss

Der Bericht des Ausschusses wird von den Mitgliedern einstimmig mit 15:0 Stimmen zur Kenntnis genommen!

Zu Punkt 6)

Voranschlag 2017

Stellenplan 2017

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, nachstehende Verordnung:

Zahl: 011-0/2017

Betr.: Stellenplan per 01.01.2017

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 20.12.2016 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2017 beschlossen wird.

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 30/2015, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Saison	Stellenplan nach K- GBG		Stellenplan nach K- GMG	
		VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100 Markus Rudolf	-	B	VII	F-ID3	57
100 Christine Ebner	-	C	V	AK-SSB2B	36
65 Margit Hilpert	-	P5	III	TH-RP2	18
100 Michaela Pluch	-	C	V	AK-SSB4	42

100 Astrid Schnabl- Kogler	-	D	III	AK-SSB2A	36
100 Roswitha Hilpert	-	K		EP-PL2	45
100 Anna Koglenig	-	K		EP-PFK2	39
75 Gabriele Schinegger	ATZ	K		EP-PFK2	39
81,25 Lisa Lubach	-	K		EP-PFK1	36
75 Erna Miklautz	-	P3	III	EP-PK2	27
50 Elke Kohlweiß	-	P3	III	EP-PK2	27
62,5 Kerstin Zechner	-	P3	III	EP-PK2	27
50 Ingrid Prislán	-	P5	III	TH-RP2	18
65 Silvia Malle	-	P5	III	TH-RP2	18
100 Hermann Pleschnig	-	P1	V	TH-AT2B	36
100 Michael Remschnig	-	P2	V	TH-HFK3	33
100 Franz Hackel	-	P4	III	TH-HK4	27
100 DI Hans-Jörg Querk	-	B	VII	TH-FT2	45

§ 2

Die Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2015, Zahl: 011-0/2016, außer Kraft.

Gemeinde Glanegg, am

Der Bürgermeister:
Guntram Samitz

angeschlagen am: ...

abzunehmen am: ...

abgenommen am: ...

Kassenkredit 2017

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den Kassenkredit 2017 wie folgt:

Aufnahme des Kassenkredites 2017 in der Höhe von € 400.000 bei der Sparkasse Feldkirchen lt. Angebot vom 09.11.2016 mit einem Sollzinssatz fix auf 1 Jahr 0,750 % vom 1.1.2017 bis 31.12.2017.

Stundensätze 2017

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Stundensätze für 2017 wie folgt:

Stundensatz für Arbeitsstunden € 20,00

Stundensatz für Maschinenstunden € 30,00

Ordentlicher Haushalt und außerordentlicher Haushalt 2017

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den ordentlichen Voranschlag 2017, wie oben verordnet.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den außerordentlichen Voranschlag 2017, wie oben verordnet.

Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2017-2021

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan 2017 – 2021 wie folgt:

MITTELFRISTIGER INVESTITIONSPLAN 2017-2021

FP:3FE3-33/1-2007 Erweiterung		MIP	2017	2018	2019 bis 2023 je 50.000€		
WIG/ Mehrausgaben							
TKE/Bioheizanlage							
Hackgutlager, Betriebsausstattung:			€	€	€	€	€
Ausgaben:			50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Einnahmen:	BZ Rückzlg.Darl./Zinsen		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Summe Ausgaben			50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Summe Einnahmen:			50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00

kein FP/kein Projekt		2017	2018	2019	2020	2021
Straßensanierung		€	€			
Ausgaben:	Kosten € 1,040.000	110.000	210.000	240.000	240.000	240.000
Einnahmen:	BZ	110.000	210.000	240.000	240.000	240.000
Summe Ausgaben		110.000	210.000	240.000	240.000	240.000
Summe Einnahmen:		110.000	210.000	240.000	240.000	240.000

kein FP		2017	2018	2019	2020	2021
ÖEK-Überarbeitung		€	€		€	€
Ausgaben:	Kosten 35.000€	35.000,00				
Einnahmen:	BZ	35.000,00				
Summe Ausgaben		35.000,00				
Summe Einnahmen:		35.000,00				

FP:03-FE3-8/1-2016(010/2016 14.6.2016)		2016	2017
FF-Rüsthause lt KBO Förderung			€
Ausgaben:	Kosten 284.000€	40.000	244.000
Einnahmen:	KBO-50% Förderung von € 243.000 BK		121.500
	RL-Entnahme /Rüsthause		38.500
	BZ	60.000	64.000
Summe Ausgaben		40.000	244.000
Summe Einnahmen:		60.000	224.000

FP:03FE3-7/1-2016 (002/2016) 9.6.2016		2017	2018
Inneres Darlehen an KA lt. Prüfbericht		€	€
Ausgaben:	Darlehn-Rückzahlung	92.000	31.000,00
Einnahmen:	BZ		31.000,00
Summe Ausgaben		92.000	31.000,00
Summe Einnahmen:		92000	31.000,00

BZ- mittelfristig laut Schreiben vom

Gesamtinvestition:	2017	2018	2019	2020	2021
	vorauss.jährl.Bedarfszuweisung:	290.000,00	290.000,00	290.000,00	290.000,00

Zu Punkt 7)

Besitz- und Vermietungs GmbH – Gemeinde Glanegg; EZ 393 KG 72309 Glanegg,
Löschung Pfandrecht

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die vorliegende Löschungserklärung durchzuführen.

Zu Punkt 8)

Sanierung FF Rüsthaus – Auftragsvergabe Gewerke

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Bodenaufbauarbeiten FF Jugendraum KG an den Billigstbieter, die Firma Ex – Tro GmbH, 9560 Feldkirchen, zum Preis von Brutto € 3.813,75 (inkl. 5 % Nachlass und 3 % Skto.) zu vergeben.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Fliesenlegerarbeiten an den Billigstbieter, die Firma Fliesen Frieser, 9552 Steindorf, zum Preis von Brutto € 5.222,15 (inkl. Nachlass 2 % und 3 % Skto.) zu vergeben.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten an den Billigstbieter, die Firma Jerabek, 9562 Himmelberg, zum Preis von Brutto € 13.710,55 (inkl. 3 % Nachlass und 3 % Skto.) zu vergeben.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vergabe der Arbeiten an der Aussenfassade und Innenputzarbeiten an den Billigstbieter, die Firma FBW, 9555 Glanegg, zum Preis von Brutto € 46.827,43 (inkl. 3 % Skto.) zu vergeben.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vergabe der Zimmermannsarbeiten an den Billigstbieter, die Firma Schneeberger Walter, 9555 Glanegg, zum Preis von Brutto € 15.180,11 (inkl. 3 % Nachlass und 3 % Skto.) zu vergeben.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vergabe der Malerarbeiten an die Firma SILY, 9555 Glanegg, zum Preis von Brutto € 7.451,93 (inkl. 3 % Nachlass und 3 % Skto.) zu vergeben.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen mit 13:2 Stimmen (Gerald Stromberger, Karl Lotteritsch), die Vergabe der Arbeiten an der Dachbodendeckendämmung an die Firma Ex-Tro GmbH, 9560 Feldkirchen, zum Preis von Brutto € 7.730,24 (inkl. 5 % Nachlass und 3 % Skto.) zu vergeben.

Zu Punkt 9)

Burg Projekt Triangulum – Auftragsvergabe Gewerke

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vergabe der Baumeisterarbeiten an den Billigstbieter, die Firma Global - Bau, M & R - GmbH, 9560 Feldkirchen, zum Preis von Brutto € 92.359,20, zu vergeben.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vergabe der Arbeiten für die Gerüstung an den Billigstbieter, die Firma Bau Sallinger GmbH, 9556 Liebenfels zum Preis von Brutto € 11.102,40, zu vergeben.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vergabe der Zimmermannsarbeiten (Kirchturm mit Dachstuhl) an den Billigstbieter, die Firma K & B Holzbau, 9554 St. Urban zum Preis von Brutto € 20.712,59, zu vergeben.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vergabe der Zimmermannsarbeiten (Torhalle mit Pultdach) an den Billigstbieter, die Firma K & B Holzbau, 9554 St. Urban zum Preis von Brutto € 2.610,00, zu vergeben.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vergabe der Arbeiten für die Schindel- und Bretterdeckung an den Billigstbieter, die Firma Werdinig GmbH, 9560 Feldkirchen, zum Preis von Brutto € 44.132,40, zu vergeben.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vergabe der Dachdecker- und Spenglerarbeiten an den Billigstbieter, die Firma Werdinig GmbH, 9560 Feldkirchen, zum Preis von Brutto € 3.028,80, zu vergeben.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vergabe der E-Installationsarbeiten und Beleuchtung an den Billigstbieter, die Firma Jerabek, 9562 Himmelberg, zum Preis von Brutto € 18.116,63, zu vergeben.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit **15:0 Stimmen**, die Vergabe der Bauvorbereitungsarbeiten an den Billigstbieter, den Burgverein Glanegg, 9555 Glanegg, zum Preis von Brutto € 12.000,00, zu vergeben.

Zu Punkt 10)

Örtliches Entwicklungskonzept – Finanzierungsplan und Auftragsvergabe

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit **15:0 Stimmen**, den nachstehenden Finanzierungsplan für das Örtliche Entwicklungskonzept, wie folgt:

INVESTITIONSAUFWAND – ÖEK- Überarbeitung FLÄWI

Namentliche Bezeichnung	Gesamt-betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr In 1000,-Euro Beträgen				
		2017	2018	2019	2020	2021
Projektkosten	35	35				
Außenanlagen						
Anschlußkosten/ Kommissionsgebühren						
Grunderwerbskosten						
Maschinen/masch. Anlagen						
Fahrzeuge						
Gesamtkosten	35	35				

Bautechnische Daten: (bei Hochbauten):

FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt-betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr in 1.000,-€ Beträgen				
		2017	2018	2019	2020	2021
Vermögensveräußerungen						
Sonderrücklagen /Entnahmen)						
Schuldaufnahmen (Darlehen)**						
Bedarfszuweisung	35	35				
Zuschüsse (Beiträge) Dritter						

Landeszuschüsse/-beiträge						
Gesamtkosten		35	35			

** Die Darlehen (Schuldaufnahmen für Investitionszwecke) sind grundsätzlich nach der in der VRV (Postenverzeichnis) vorgesehenen Ordnung (siehe auch Kontierungsleitfaden) einzutragen. Für folgende spezielle Darlehen sind eigene Rubriken vorzusehen: Wasserwirtschaftsfondsdarlehen, Wohnbauförderungsdarlehen, AI-Kredite, Darlehen der Kommunalkredit-AG, Schulaufwands-Erstattungsdarlehen.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vergabe der Arbeiten an der Überarbeitung des ÖEK, an die Firma Kavalirek Consulting ZT e.U., 9020 Klagenfurt, zum Preis von Netto € 28.000,00, zu vergeben.

Zu Punkt 11)

Nachmittagsbetreuung Glanegg – Tarifordnung

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, nachstehende Verordnung wie folgt:



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 20.12.2016,

Zl.: 004-1/2016-3, mit welcher die **Tarifordnung für die schulische**

Tagesbetreuung festgelegt werden.

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG; BGBl.Nr. 242/1962, idgF, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetz – K- SchG; LGBl Nr 58/2000, idgF, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 2

An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3

Berechnung des Kostenbeitrages

1. Die Elternbeiträge sind kostendeckend zu berechnen.
2. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4

Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.

2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit
 - a. Betreuung an 5 Tagen - 65,00 Euro
(ohne Verpflegung),
 - b. Betreuung an 4 Tagen - 65,00 Euro
(ohne Verpflegung),
 - c. Betreuung an 3 Tagen – 40,00 Euro
(ohne Verpflegung),
 - d. Betreuung an 2 Tagen – 30,00 Euro
(ohne Verpflegung).
4. Der Kostenbeitrag ist im Voraus monatlich zu überweisen und wird mittels Bankeinzug durch die BÜM gemeinnützigen Betreuungs- GmbH, Hauptplatz 23, 9300 St. Veit an der Glan vertreten durch Geschäftsführerin Dr. Gabriella Lesjak, eingehoben.

§ 5 Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag/ Verpflegung:
Die Höhe des Essensbeitrages beträgt 3,90 Euro pro Portion.
2. Materialbeitrag:
Der Materialbeitrag pro Schuljahr und pro Kind beträgt für die fünf und drei Tagesbetreuung 20,00 Euro und für die zwei Tagesbetreuung 10,00 Euro.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Gemeinde Glanegg, am

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Zu Punkt 12)

Kinderbetreuungsordnung NEU

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, nachstehende Verordnung wie folgt:



Gemeinde **Glanegg**

Bezirk Feldkirchen in Ktn., 9555 Glanegg, Glanegg 20

Telefon 04277/2276, Telefax 04277/2276-16

Internet: www.glanegg.gv.at, e-mail: glanegg@ktn.gde.at

Kinderbetreuungsordnung

in Entsprechung des § 14 des Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011, idgF, für den **Kindergarten der Gemeinde GLANEGG**.

§ 1

Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr (ausgenommen Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung – alterserweiterte Kinderbetreuung). Die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden zuerst berücksichtigt,
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
 - c) die Anmeldung durch den od. die Erziehungsberechtigten,
 - d) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse,
 - e) die schriftliche Verpflichtung des od. der Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten,
 - f) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung.
3. Behinderte (beeinträchtigte) Kinder dürfen aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung (Beeinträchtigung) eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
4. Die Kindergarteneinschreibung (Anmeldung) findet jedes Jahr im März statt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Das verpflichtende Bildungsjahr gilt für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden. Die Aufnahme findet alljährlich mit Schulbeginn statt.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.

2. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
3. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, ist von der Kindergartenleitung die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attests zu verlangen.
4. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten. Es benötigt für den Besuch: ein paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Zahnbürste, Zahnpaste, Papiertaschentücher, Jausen Tasche.
5. Die Hausschuhe und die Jausen Tasche sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu markieren. Es ist ratsam, auch die anderen Kleidungsstücke, Schirme usw. zu kennzeichnen.
6. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20).

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit,...). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

§ 3 Betriebszeit

1. Der Kindergarten wird als Jahreskindergarten geführt, er wird mit **Anfang September eröffnet und schließt mit Anfang August.**
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
Montag bis Freitag von 06.45 Uhr bis 17.00 Uhr.
3. Der Kindergarten bleibt geschlossen:
In den Weihnachtsferien und im August.

§ 4 Beitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes (der Kinder) ein Beitrag zu leisten (lt. jeweils gültigen Tarif, Beschluss des Gemeinderates).

§ 5 Austritt und Entlassung

1. Der Austritt des Kindes während des Kindergartenjahres ist spätestens 14 Tage vorher der Leitung des Kindergartens zu melden.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - b) das Kind einen psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt,
 - c) ein körperliches Gebrechen oder eine seelisch oder geistig bedingte Verhaltensstörung , die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsberechtigten befürchten lassen,
 - d) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Kindergartenleitung,
 - e) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten (z.B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes Abholen des Kindes),
 - f) nicht zeitgerechtes Einzahlen des Elternbeitrages.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Kinderbetreuungsordnung gilt mit Wirkung ab 01.01.2017, Ihr liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2016 zugrunde.

Der Bürgermeister:

BGM Guntram Samitz

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Zu Punkt 13)

**Auftragsvergabe Sperr- und Sondermüllsammlung 2017 und
Böschungsmäharbeiten 2017 und 2018**

Preisvergleich 2017

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den Auftrag für die Sperr- und Sondermüllsammlung ohne Autowrackentsorgung 2017 der Firma Huber Entsorgungs-GesmbH, 9560 Feldkirchen, lt. Anbot vom 21.10.2016, zu erteilen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die kostenlose Autowrackentsorgung der Fa. KORAK, 9371 Brückl, zu übertragen.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den Auftrag Böschungsmäharbeiten zum Preis von € 57,00 excl. Mwst. der Firma Haberl Mähberieb, Glanegg, Paindorf, lt. Anbot vom 24.10.2016 für 2017 und 2018 zu erteilen.

Zu Punkt 14)

**Ansuchen - Jugend- und Freizeitklub Glanegg - „Freizeitanlage Mautbrückerteich“ –
Klubhaus und Teich**

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen mit 14:1 Stimmen (Franz Petschenig), dass der Gemeinderat nach konkreten vorliegenden Anträgen des Jugend- und Freizeitklub Glanegg diesen entsprechend finanziell unterstützen wird und für 2017 und 2018 keine Pacht von der Gemeinde Glanegg an den Jugend- und Freizeitklub Glanegg weiterverrechnet wird.

Beschluss: Dieser Antrag wird einstimmig mit 15:0 Stimmen dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Da der öffentliche Teil der Sitzung beendet ist, dankt der Vorsitzende den Zuhörern für ihre Teilnahme.

Fertigung der Sitzungsniederschrift:

Der Vorsitzende:

.....
Bgm. Guntram SAMITZ

Der Schriftführer:

.....
AL Markus RUDOLF

Mitglied des Gemeinderates

.....
MdGR Franz HABERL

Mitglied des Gemeinderates

.....
MdGR Gerald STROMBERGER